



---

**Ordnungsnummer**

**2/3**

**Satzung  
über die Gewährung eines Zuschusses  
zu den notwendigen  
Schülerbeförderungskosten**

vom 1. August 2014<sup>1</sup>

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23/24 vom 5. Juni 2014

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich am 8. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

**A. Zuschussvoraussetzungen**

**§ 1  
Zuschuss**

(1) Die Stadt gewährt einen Zuschuss nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern,
- den Trägern von Sonderschulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- den Schülern/Schülerinnen der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen

zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten.

(2) Zuschussberechtigt sind Kinder in Sonderschulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schüler/Schülerinnen der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

(3) Bezuschusst werden nur Schülerbeförderungskosten bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule, die dem Schüler/der Schülerin den gewählten Bildungsgang anbietet.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert am 16.03.2023 (Amtsblatt Nr. 16 vom 20. April 2023).

(4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs wird kein Zuschuss zu den Beförderungskosten gewährt. Ausnahmsweise erfolgt eine Bezuschussung, wenn

- eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule.
- deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.
- Berufsschüler/-innen durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.
- Schüler/-innen durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweiligen gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.

(5) Für Schüler/-innen der Abendrealschulen wird ein Zuschuss nur während des letzten Schuljahres, für Schüler/-innen der Abendgymnasien nur während der letzten eineinhalb Schuljahre gewährt, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

## **§ 2**

### **Stundenplanmäßiger Unterricht**

(1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an Schulen nach einem festen, für Lehrer/-innen und Schüler/-innen verbindlichen Stundenplan stattfindet.

(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers bzw. einer Lehrerin stattfindet.

Ebenso zählt die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, die Arbeitsplatzerkundung, die Orientierung in Berufsfeldern, die Berufsorientierung an Realschulen und die Berufsorientierung an Gymnasien zum stundenplanmäßigen Unterricht.

(4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Studien- und Theaterfahrten sowie andere Praktika.

## **§ 3**

### **Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten**

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort werden für Schüler/-innen der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler/-innen, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, bezuschusst.

(2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern/Schülerinnen der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

#### **§ 4**

#### **Einzusetzende Fahrzeuge im Bereich der besonderen Schülerverkehre nach § 1 Nr. 4 d der Freistellungsverordnung**

(1) Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden freigestellt Beförderungen mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum oder vom Unterricht.

(2) Als besondere Schülerfahrzeuge eingesetzt werden:

- a) Personenkraftwagen (PKW)
- b) Kleinbusse; Fahrzeuge mit 8 Fahrgastsitzen plus 1 Fahrer
- c) Behindertentransportkraftwagen (BTW); Rollstuhlbusse gem. DIN 75078 Teil 1 und 2
- d) Kraftomnibusse; Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastsitzen

(3) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden unter Berücksichtigung zumutbarer Bedingungen, der Interessen des Gesamtverkehrs und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit über die Beförderungsart. Die Wahl der einzusetzenden Fahrzeuge erfolgt nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend auch für Schulen in freier Trägerschaft.

#### **§ 5**

#### **Begleitpersonen**

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden in der notwendigen Höhe ersetzt, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung des Schülers bzw. der Schülerin oder des Kindes erforderlich ist. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Bei Kindern in Grundschulförderklassen und bei Schüler-/innen der Klassenstufe 1 an Förderschulen ist die Notwendigkeit einer Begleitung in jedem Fall durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Hier erfolgt für die Begleitung eine Erstattung in Höhe der Kosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen.

Ab Klassenstufe 2 der Förderschulen können die Kosten für eine Begleitperson nicht mehr übernommen werden.

(2) Für den Einsatz der Begleitperson wird ein Betrag bis zu netto 14,58 Euro je Stunde Einsatzzeit gewährt.

(3) Die Aufgabe der Begleitperson während der Beförderung ist es

- die Kinder morgens am Fahrzeug - nicht in der Wohnung oder an der Haustür - in Empfang zu nehmen,
- ihnen beim Ein- und Aussteigen und Angurten zu helfen,
- die Kinder während der Fahrt zu beaufsichtigen,
- während der Fahrt beobachtete Besonderheiten und Auffälligkeiten der Schule und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mitzuteilen,
- für die Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug zu sorgen.

## **§ 6**

### **Rangfolge der Verkehrsmittel und zumutbare Wartezeit**

(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

(2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und besonderen Schülerfahrzeugen ist in der Regel zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft und Beginn oder Schluss des Unterrichts und Abfahrt nicht mehr als 45 Minuten beträgt. Bei Fahrten nach § 3 (1) und bei Berufsschüler/-innen ist eine längere Wartezeit zumutbar.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder besonderer Schülerfahrzeuge jedoch nicht möglich oder nicht zumutbar, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 10 bzw. § 11 bezuschusst werden.

(3) Das Schulverwaltungsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

(4) Die Kosten der Benutzung privater Kraftfahrzeuge werden bei körperlich-, geistig- oder seelischbehinderten Schülern/Schülerinnen oder Kindern in Sonderschulkindergärten und in Grundschulförderklassen auch dann bezuschusst, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten wäre. Die Bezuschussung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt würde.

## **§ 7**

### **Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge**

(1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden die Kosten für besondere Schülerfahrzeuge bezuschusst, wenn das Schulverwaltungsamt den Vertrag zwischen dem Beförderungsunternehmen und dem Schulträger/der Schulträgerin oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

Voraussetzung für die Vertragsgenehmigung zur Erstattung der notwendigen Kosten bei Schulen in freier Trägerschaft ist der Nachweis des wirtschaftlichsten Beförderungsangebotes. Dies ist durch eine Ausschreibung bzw. die Einholung mindestens dreier Vergleichsangebote zu belegen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages oder des Einsatzes eines schulträgereigenen Fahrzeugs ist dem Schulverwaltungsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn, bei Änderungsverträgen später als 6 Monate nach Abschluss des Änderungsvertrages vorgelegt, erfolgt die Bezuschussung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

## **B. Zuschusshöhe**

### **§ 8**

#### **Höhe des Zuschusses für Vollzeitschüler/-innen und für berufliche Teilzeitschüler/-innen**

(1) Zu dem im Abo-Verfahren des LWJT zahlt die Stadt je Beförderungsmontat einen Zuschuss. Dieser Zuschuss wird direkt mit dem VVS verrechnet.

(2) Die Stadt gewährt einen Zuschuss für das LWJT in voller Höhe für Schüler\*innen der Sonderpädagogischen Beratungs- und Bildungszentren (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt

- emotionale und soziale Entwicklung,
- geistige Entwicklung,
- Hören,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- Lernen,
- Sehen,
- Sprache,
- in längerer Krankenhausbehandlung.

Dieser volle Zuschuss wird direkt mit der SSB verrechnet.

(3) Zu dem Aboverfahren „Ausbildungsticket 27“ zahlt die Stadt je Beförderungsmontat einen Zuschuss für Berechtigte mit Wohn- und Schulort in Stuttgart. Dieser Zuschuss wird direkt mit der SSB verrechnet.

### **§ 9**

#### **Höhe des Zuschusses bei Nichtteilnahme am Abo-Verfahren „Scool“**

- aufgehoben -

## **§ 10**

### **Höhe des Zuschusses für berufliche Teilzeitschüler/-innen**

Schüler/-innen der

- der Berufsschulen/Teilzeit- und Blockunterricht,
- des Berufskollegs in Teilzeitform,
- des Berufsbildungsjahres in Teilzeitform,

welches nicht an einem von der Stadt bezuschussten Aboverfahren teilnehmen, erhalten ab einer Mindestentfernung von 20 km einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel, ab dem 20. km 0,10 Euro pro Entfernungskilometer notwendiger und nachgewiesener (§ 15) Fahrstrecke. Die Entfernung wird nach den Daten eines vom Schulträger ausgewählten Softwareprogramms für Routenplanung ermittelt. Die Entfernung bemisst sich vom Wohnort bzw. Teilort des Wohnorts bis zum Schulort.

Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist, auch für Teilstrecken, vom Schulverwaltungsamt zu genehmigen.

## **§ 11**

### **Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

Die bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 6 Abs. 2) entstehenden Kosten werden bezuschusst, wenn das Schulverwaltungsamt die Benutzung genehmigt hat. Mit Ausnahme der beruflichen Teilzeitschüler/-innen (§ 10) werden je Entfernungskilometer notwendiger Fahrstrecke 0,41 Euro gewährt. Wird der Antrag später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt die Gewährung des Zuschusses nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

## **§ 12**

### **Höchstbeträge**

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr bezuschusst:

- 3.600,00 Euro für Kinder in Sonderschulkindergärten,
- 1.300,00 Euro für die übrigen Schüler/-innen und Kinder.

(2) Hiervon kann bis zu 50 % in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Schüler/die Schülerin eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen kann, oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler/Schülerinnen eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann. Es steht im Ermessen des Schulverwaltungsamts, inwieweit über die Höchstbeträge hinaus Zuschüsse zu den Beförderungskosten gewährt werden.

(3) Schüler/Schülerinnen an Sonderschulen sind von den Höchstbeträgen ausgenommen. Die Stadt Stuttgart kann über den interkommunalen Sonderlastenausgleich bei dem Stadt- oder Landkreis, wo der Schüler bzw. die Schülerin wohnt, Ersatz geltend machen. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

## **C. Abrechnungsverfahren**

### **§ 13**

#### **Berechtigungsausweise/Schüler-Abo-Verfahren**

- aufgehoben -

### **§ 14**

#### **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen**

Die Stadt ersetzt die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar denjenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

### **§ 15**

#### **Zuschussgewährung auf Grund von Einzelanträgen**

Der Schulträger gewährt den Eltern bzw. den Schülerinnen/Schülern einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit an keinem bezuschussten Aboverfahren teilgenommen wurde.

Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur bezuschusst, wenn sie spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt werden.

### **§ 16**

#### **Abrechnung zwischen Schulträgern und der Stadt**

Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Juni und 15. Dezember den Ersatz der ihnen entstandenen Beförderungskosten. Die Anträge müssen spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulverwaltungsamt eingereicht werden.

### **§ 17**

#### **Ergänzende Regelung für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren**

Das Schulverwaltungsamt wird ermächtigt, für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren bei Bedarf ergänzende Regelungen zu treffen.

### **§ 18**

#### **Prüfungsrecht durch die Stadt**

Die Stadt ist berechtigt, die der Schülerbeförderung zugrunde liegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

**§ 19**  
**Rückforderungsanspruch der Stadt**

Die Schulträger haften bei der Durchführung der Bezuschussung der Schülerbeförderungskosten gegenüber der Stadt dafür, dass eine Bezuschussung nur nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt. Zu Unrecht gewährte Zuschüsse haben die Schulträger der Stadt zurückzuzahlen.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 1. August 2012 außer Kraft.



**Satzung  
über die Gewährung eines Zuschusses  
zu den notwendigen  
Schülerbeförderungskosten**

**- Historie -**

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
08.05.2014	262/2014	23/24 vom 05.06.2014	01.08.2014
16.03.2023	761/2022	16 vom 20.04.2023	01.09.2021
16.03.2023	761/2022	16 vom 20.04.2023	01.09.2022
16.03.2023	36/2023	17 vom 27.04.2023	01.03.2023
16.03.2023	761/2022	16 vom 20.04.2023	01.08.2023